



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung
Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

An die
Schulleitungen der Hamburger
allgemeinbildenden Schulen

Hamburg, im Mai 2024

Hinweise für Schulen zum Umgang mit dem neuen Cannabisgesetz

Liebe Schulleitungen,

mit Inkrafttreten des neuen Cannabisgesetzes (CanG)¹ am 01. April 2024 wird der private Eigenanbau durch Erwachsene zum Eigenkonsum sowie der gemeinschaftliche, nicht-gewerbliche Eigenanbau von Cannabis in Anbauvereinigungen legalisiert. Ich möchte Sie im Folgenden kurz zu den gesetzlichen Änderungen und zur Bedeutung für die Schule informieren. Zur Umsetzung auf Landesebene werden aktuell weitere Konkretisierungen erarbeitet. Geben Sie die Informationen bitte auch an Ihr Kollegium weiter.

Regelungen für Erwachsene (Ü18):

- Der straffreie Besitz von bis zu 25g Cannabis in der Öffentlichkeit ist möglich.
- Zu Hause sind der Besitz von bis zu 50g sowie im Eigenbau bis maximal 3 Cannabispflanzen pro erwachsene Person zum Zwecke des Eigenkonsums erlaubt. Cannabis aus privatem Anbau darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Insbesondere der Schutz von Kindern und Jugendlichen muss durch geeignete Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen gewährleistet werden.
- In unmittelbarer Gegenwart von Kindern und Jugendlichen darf kein Cannabis konsumiert werden. Das gilt auch für den privaten Raum.
- **Der Konsum in der Öffentlichkeit ist u.a. verboten in Schulen, Kitas, Kinder- und Jugendeinrichtungen, öffentlich zugänglichen Sportplätzen, Spielplätzen und in deren Sichtweite** (100 m) ebenso in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr.
- **Die Weitergabe von Cannabis an Kinder und Jugendliche bleibt strafbar** – das Strafmaß wurde erhöht und liegt zwischen drei Monaten und fünf Jahren Freiheitsstrafe.
- Der Beginn für den gemeinschaftlichen Eigenanbau in nicht-gewinnorientierten Anbauvereinigungen („Cannabis-Clubs“) ist für den 01. Juli 2024 geplant. In Cannabis-Clubs können bis zu 500 Erwachsene (Bedingung Volljährigkeit) Mitglied werden. Für junge Erwachsene bis 21 Jahren gelten Begrenzungen für Abgabemengen und THC-Gehalt (maximale Höchstweiter-

¹ Siehe [Bundesgesetzblatt Teil I - Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften - Bundesgesetzblatt](#) (Stand 16.4.24)

gabe von 30 Gramm pro Kalendermonat, THC-Gehalt nicht höher als 10 Prozent) Präventionsbeauftragte der Vereinigungen sollen den Jugend- und Gesundheitsschutz sicherstellen und Informationen zum Hilfesystem bereitstellen.

Regelungen für Kinder und Jugendliche (U18):

- Erwerb, Besitz und Handel sowie der Anbau von Cannabis bleibt für Kinder und Jugendliche weiterhin verboten, wird aber nicht strafrechtlich verfolgt. Es handelt sich um Ordnungswidrigkeiten.
- Wird bei Jugendlichen Cannabis von der Polizei/Ordnungsbehörde sichergestellt, werden durch die Polizei/ Ordnungsbehörde die Sorgeberechtigten unverzüglich informiert. Ebenso soll in Kooperation mit den Sorgeberechtigten auf eine Teilnahme an einem Frühinterventionsprogramm hingewirkt werden.
- Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindes oder des Jugendlichen informiert die Polizei/Ordnungsbehörde unverzüglich das Jugendamt.

Handlungsfeld Schule:

Aus den dargestellten Gesetzesänderungen lässt sich für die Schule Folgendes zusammenfassen:

- Es bleibt wie bisher: Der Konsum von Cannabis ist generell verboten. Dies betrifft alle Schülerinnen und Schüler.
- Alle bisherigen Maßnahmen zur schulischen Prävention und Frühintervention sind weiterhin relevant. In konkreten Fällen beim Umgang von Schülerinnen und Schülern mit Cannabis ist zu beachten: Handelt es sich formal um eine Ordnungswidrigkeit oder um eine Straftat (z.B. Weitergabe von Cannabis, insbesondere von erwachsenen Personen über 18 Jahren an Personen unter 18 Jahren)?
- Cannabis wurde aus der Liste der verbotenen Substanzen des Betäubungsmittelgesetzes gestrichen, so dass es nun nicht mehr von der Formulierung in § 31 Abs.3 Hamburgisches Schulgesetz („unerlaubten Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes“) umfasst und das Mitführen von Cannabis erwachsenen Personen grundsätzlich gestattet ist. Um hier Klarheit und Sicherheit für alle zu schaffen, können Sie von Ihrem Hausrecht Gebrauch machen und in Ihrer Hausordnung ergänzen, dass auch das Mitführen von Cannabis in der Schule und auf schulischen Veranstaltungen (inklusive Klassen- und Studienreisen) grundsätzlich untersagt ist. Das LI/ SuchtPräventionsZentrum (SPZ) berät und unterstützt Schulen bei der Klärung und zum weiteren Vorgehen.
- Auch für das schulische Personal (siehe PA-Rundschreiben der BSB vom 26. März 2024) und Dritte ist es nicht gestattet, Cannabis zu konsumieren:
 „Der Konsum von Rauschmitteln im Dienst oder die Aufnahme des Dienstes unter dem Einfluss von Rauschmittel stellen dienst- bzw. arbeitsrechtliche Pflichtverletzungen dar. Dies gilt auch für Rauschmittel wie z.B. Cannabis, die legal erhältlich sind bzw. nicht unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.“ [...] „Das Personalamt fordert die Dienststellen dazu auf, den Konsum von Cannabis durch Dritte bzw. durch Beschäftigte auch nach Dienstschluss auf den Geländen der Dienststellen in eigener Zuständigkeit im Wege des Hausrechts zu untersagen.“

Es ist aufgrund der neuen Gesetzgebung noch nicht abzusehen, wie sich der Umgang mit Cannabis von Schülerinnen und Schülern verändern wird. Die Debatte um die Legalisierung wurde zum Teil sehr polarisiert und emotional geführt. Wichtig ist nun, sich sachlich darüber auszutauschen, wie Sie als Schule eine klare suchtpreventive Haltung als Beitrag zum Gesundheitsschutz zeigen, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dabei unterstützt, sich altersgemäß und

kritisch mit der Cannabisthematik auseinanderzusetzen und wie sie in der Lebenswelt Schule vor Gefahren und Risiken des Suchtmittelkonsums geschützt werden.

Konsumierende Schülerinnen und Schüler sollten frühzeitig wahrgenommen, angesprochen und zu Hilfeangeboten motiviert werden, um eine Chronifizierung und damit verbundene Schwierigkeiten im Schullalltag und bei der Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben zu vermeiden.

Das LI/ SuchtPräventionsZentrum (SPZ) lädt Sie in Kooperation mit dem LI/ Referat Führungskräfte herzlich zu folgenden Veranstaltungen ein:

„Neue Cannabisgesetzgebung und nun?“ Informationen und Anregungen für schulische Führungskräfte | Online 30. Mai 2024 | 17:00 - 18:00 | [TIS 2424F1402](#)

„High in der Schule?“ – Herausforderungen durch die neue Cannabisgesetzgebung im Schullalltag | Präsenz 6. Juni 2024 | TIS 2424F2801 | 15:00 - 18:00 | [TIS 2424F2801](#)

Das LI/ SuchtPräventionsZentrum (SPZ) bereitet zum Thema Cannabisprävention aktuell auch verschiedene neue Angebote und Formate vor und arbeitet eng mit den Hamburger Fachstellen zusammen.

Für das bundesweite Angebot „FReD“ (Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten), das seit vielen Jahren in Hamburg durch die jugend.drogen.beratung.kö umgesetzt wird, findet aktuell eine Aktualisierung „FReD+“ statt. Das LI/ SuchtPräventionsZentrum beteiligt sich an diesem Prozess, in dem auch geprüft werden soll, wie drogenkonsumierende Schülerinnen und Schüler stärker in dieses Programm eingebunden werden können.

Die Broschüre „Drogen und Recht“ wird zeitnah überarbeitet und soll zum neuen Schuljahr bereitgestellt werden.

Alle Informationen und Fortbildungsangebote werden dazu laufend auf der [Website des SPZ](#) veröffentlicht.

Wenden Sie sich bei Rückfragen und Unterstützungsbedarfen gern an die Leiterin unseres SuchtPräventionsZentrums (Kontakt: andrea.rodiek@li.hamburg.de).

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat